

Recht im Alltag: Das Lehrverhältnis – einige rechtliche Besonderheiten

Der Lehrvertrag ist ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag mit der Besonderheit, dass nicht die entgeltliche Arbeitsleistung, sondern die Ausbildung den massgebenden Vertragsinhalt bildet. Die Arbeit dient dabei als Mittel zur Ausbildung. Im Folgenden werden einzelne rechtliche Besonderheiten dieses komplexen Arbeitsverhältnisses beleuchtet.

Der Lehrvertrag muss am Anfang der Lehre für die ganze Dauer der beruflichen Grundausbildung schriftlich abgeschlossen werden. Er ist von der zuständigen kantonalen Behörde (Amt für Berufsbildung) zu genehmigen. In der Regel ist die lernende Person beim Abschluss des Vertrages noch unmündig. Der Lehrvertrag ist deshalb auch vom gesetzlichen Vertreter – also von mindestens einem Elternteil – zu unterzeichnen. Art. 14 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sieht vor, dass das Lehrverhältnis auch bei formungültigen oder nicht genehmigten Lehrverträgen den Vorschriften des BBG unterliegt.

Arbeitszeit – Ruhezeit – Überzeit – Ferien

Seit dem Inkrafttreten der Jugendarbeitsschutzverordnung am 1. Januar 2008 ist es sinnvoll, die Vorschriften für lernende Personen vor und nach dem 18. vollendeten Altersjahr gesondert zu betrachten. Insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeit und die notwendigen Bewilligungen weichen die diesbezüglichen arbeitsgesetzlichen Vorschriften recht erheblich voneinander ab. Im Merkblatt «Lehrverhältnis – einzelne Aspekte», publiziert auf www.baumeister.ch, findet sich eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen. Nach Art. 345a Abs. 3 OR sind der lernenden Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. Lernende im Bauhauptgewerbe haben – unabhängig von ihrem Alter – Anspruch auf 6 Wochen Ferien pro Jahr.

Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse als Arbeitszeit

Der Lehrbetrieb hat der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist. Der Besuch der Berufsfachschule und von überbetrieblichen Kursen ist Teil der beruflichen Grundausbildung, deshalb obligatorisch und für die lernende Person unentgeltlich. Die dafür benötigte Zeit ist der Arbeitszeit gleichzusetzen. Aus dieser Tatsache ergibt sich ferner, dass Unfälle während dem Schul- oder Kursbesuch als Berufsunfälle gelten, die vom Lehrbetrieb der Suva zu melden sind.

Beendigung des Lehrverhältnisses

Der Lehrvertrag ist ein befristeter Vertrag, der nach Ablauf der – im Voraus festgelegten – Lehrzeit automatisch endet. Im glücklichen Regelfall wird das Ziel des Lehrvertrages erreicht: Die berufliche Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen und die Arbeitnehmenden erhalten den eidgenössischen Fähigkeitsausweis.

Ungefähr 10% der Lehrverhältnisse werden in der Schweiz allerdings vorzeitig aufgelöst. Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden. Eine Auflösung des Lehrverhältnisses ist auch jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Art. 346 Abs. 2 OR nennt ferner die Gründe, die eine frist-

lose Kündigung des Lehrverhältnisses rechtfertigen. Jede vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ist umgehend dem kantonalen Amt für Berufsbildung und gegebenenfalls der Berufsfachschule zu melden.

Abschlussprüfung nicht bestanden – wie weiter?

Besteht die lernende Person die theoretische und/oder praktische Lehrabschlussprüfung nicht, kann das Arbeitsverhältnis bis zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden. Eine Pflicht zur Weiterbeschäftigung des Lernenden besteht für den Lehrbetrieb hingegen nicht. Auch dieser «Verlängerungsvertrag» ist vom kantonalen Amt für Berufsbildung zu genehmigen. ■

Elisabeth Müller, Rechtsdienst SBV



Elisabeth Müller

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Im Internet finden Sie unter www.baumeister.ch/Rechtsdienst diverse Merkblätter und Entscheidungshilfen.

Des Weiteren bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Hotline-Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns zu den Hotlinezeiten auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage für eine Erstberatung richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:

*Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst,
Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich. ■*